

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Entwurf

Stand: 19.04.2006

Gesetz
zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „mindestens“ durch die Worte „drei oder“ ersetzt.

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Statistische Erhebungen, Untersuchungen“.

b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die Schülerinnen und Schüler sowie alle an der Schule tätigen Personen sind verpflichtet, an Befragungen, Erhebungen, Untersuchungen und Unterrichtsbeobachtungen zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität teilzunehmen, die von der Schulbehörde veranlasst sind.“

3. § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

(2) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülerververtretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2) oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist; dies gilt auch für personenbezogene Daten von Kindern in Kindergärten, soweit die Kindergärten vorschulische Förderaufgaben wahrnehmen. ²Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten dürfen auch verarbeitet werden von den unteren Gesundheitsbehörden, soweit diese Aufgaben nach den §§ 56 und 57 wahrnehmen, und von den Trägern der Schülerbeförderung, soweit diese Aufgaben nach § 114 wahrnehmen.

(3) Die Rechte auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie das Widerspruchsrecht nach § 17 a des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes werden für minderjährige Schülerinnen und Schüler durch deren Erziehungsberechtigte ausgeübt.

(4) Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten aller an der Schule tätigen Personen abweichend von § 101, auch in Verbindung mit § 261 Abs. 1 Nr. 2, des Niedersächsischen Beamtengesetzes auch verarbeiten, soweit es zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität erforderlich ist.“

4. Die §§ 32 bis 35 erhalten folgende Fassung:

„§ 32

Eigenverantwortung der Schule

(1) ¹Die Schule ist im Rahmen der staatlichen Verantwortung und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. ²Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) ¹Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. ²In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. ³Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Aktivitäten der Schule bestimmen. ⁴Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. ⁵Die Schule entwickelt ihr Schulprogramm in Abstimmung mit den Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25), sowie mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung, soweit deren Belange berührt sind.

(3) ¹Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit. ²Sie plant konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) ¹Die Schule bewirtschaftet ein Budget nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan des Landes. ²Sie kann zur Bewirtschaftung ihrer Mittel Girokonten nach näherer Bestimmung des Kultusministeriums, die der Zustimmung des Finanzministeriums bedarf, führen.

§ 33

Entscheidungen der Schule

¹Die Entscheidungen der Schule werden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften von den Konferenzen, dem Schulbeirat oder von der Schulleitung getroffen. ²Die Konferenzen, der Schulbeirat und die Schulleitung haben bei ihren Entscheidungen auf die eigene pädagogische Verantwortung der Lehrkräfte Rücksicht zu nehmen.

§ 34
Gesamtkonferenz

(1) ¹Die Gesamtkonferenz ist das Entscheidungsgremium der Schule, in dem an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Beteiligte zusammenwirken. ²Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz gegeben ist, über

1. die Ausgestaltung der eigenverantwortlichen Arbeit der Schule,
2. das Schulprogramm,
3. die Schulordnung,
4. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
5. Anträge auf Genehmigung von Schulversuchen,
6. Schulpartnerschaften,
7. die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer im Schulbeirat,
8. einen Vorschlag zur Namensgebung sowie
9. Grundsätze der
 - a) Leistungsbewertung und Beurteilung,
 - b) Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung,
 - c) Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
 - d) Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,
 - e) Regelungen der Vertretungsstunden,
 - f) Tätigkeiten der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - g) Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten,
 - h) Durchführung von Projektwochen und
 - i) Bewirtschaftung der Haushaltsmittel.

§ 35
Teilkonferenzen

(1) ¹Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. ²Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Rahmenrichtlinien. ³Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich einer Fachkonferenz betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz für die Angelegenheiten zuständig ist.

(2) ¹Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. ²Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über

1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte,
2. die Koordinierung der Hausaufgaben,
3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler,
4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten,
5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

³Soweit die Schule nicht in Klassen gegliedert ist oder wenn eine Klasse von nicht mehr als zwei Lehrkräften unterrichtet wird, bestimmt die Gesamtkonferenz, welche Konferenz die Aufgaben nach Satz 2 wahrnimmt.

(3) ¹Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. ²Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ihnen die Gesamtkonferenz übertragen hat.

(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden mit deren Einverständnis bestimmte Aufgaben ihrer Zuständigkeitsbereiche zur selbstständigen Erledigung übertragen.“

5. Nach § 42 wird der folgende § 42 a eingefügt:

„§ 42 a
Schulbeirat

(1) ¹Die Gesamtkonferenz soll einen Schulbeirat einrichten. ²Der Schulbeirat unterstützt die schulische Arbeit, gibt Anregungen für Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung und ist Bindeglied zur Schulöffentlichkeit. ³Er wirkt an der Erarbeitung des Schulprogramms und an der Aufstellung des Plans zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel mit. ⁴Er befasst sich mit den Ergebnissen interner und externer Evaluation. ⁵Dem Schulbeirat wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter regelmäßig die Umsetzung des Schulprogramms sowie der Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3 erläutert. ⁶Der Schulbeirat entscheidet über Werbung und Sponsoring in der Schule.

(2) ¹Mitglieder des Schulbeirats sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie jeweils ein oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten,
2. der Schülerinnen und Schüler,
3. der Lehrkräfte der Schule und
4. des Schulträgers.

²Der Schulbeirat wählt zwei weitere Mitglieder aus dem schulischen Umfeld, die nicht einer der bereits vertretenen Gruppen angehören, aber sich mit der Schule und deren Schulprogramm besonders verbunden fühlen. ³Der Schulbeirat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen. ⁴Der Schulbeirat ist auch dann eingerichtet, wenn keine oder weniger Vertreterinnen und Vertreter gewählt oder entsandt werden, als nach Satz 1 vorgesehen sind.

(3) ¹Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten bis zum Ende der Amtszeit des Schulleiternrats,
2. der Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Amtszeit des Schülerrats,
3. der Lehrkräfte für zwei Jahre.

²Die weiteren Mitglieder aus dem schulischen Umfeld werden für zwei Jahre gewählt.

³Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers sind für die Dauer ihrer Entsendung durch den Schulträger Mitglied des Schulbeirats.

(4) Der Schulbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.“

6. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,
2. sorgt für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Schule,
3. ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen,
4. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung,
5. trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung der zuständigen Konferenz oder des zuständigen Ausschusses nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon die Konferenz oder den Ausschuss unverzüglich,
6. vertritt die Schule nach außen,
7. führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte,
8. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Budgets,
9. führt den Vorsitz in der Gesamtkonferenz,
10. erstellt jährlich einen Plan über die Verwendung der Mittel und Personalressourcen,
11. trifft Maßnahmen zum Personalmanagement und zur Personalentwicklung und
12. entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz oder der Schulbeirat zuständig ist.

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, eines Ausschusses oder des Schulbeirats

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,

3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

²Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Ausschuss oder der Schulbeirat in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. ³Hält die Konferenz, der Ausschuss oder der Schulbeirat den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein. ⁴In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. ⁵Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. ⁶Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.“

7. Der § 53 wird wie folgt geändert:

Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Sowohl der Schulträger als auch das Land können an öffentlichen Schulen Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs schaffen.“

8. § 74 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Schulbeirat, in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für weitere organisatorische Bereiche nach § 35 Abs. 3, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1 oder 2.“

9. § 90 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Schulbeirat, in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für weitere organisatorische Bereiche nach § 35 Abs. 3, und in den entsprechenden Ausschüssen nach § 39 Abs. 1.“

10. Nach § 113 a werden die folgenden §§ 113 b und 113 c eingefügt:

„§ 113 b

Wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen, Werbung

¹Wirtschaftliche Betätigung, Sammlungen oder Werbung für wirtschaftliche, politische, religiöse, weltanschauliche oder sonstige Interessen sind in der Schule nur zulässig, wenn sie dem Bildungsauftrag der Schule dienen. ²Der Vertrieb von Esswaren und Getränken, die zum Verzehr in Pausen und Freistunden bestimmt sind, ist zulässig.

§ 113 c

Sponsoring

¹Zuwendungen, die mit Werbung verbunden sind (Sponsoring) und Spenden, dürfen entgegengenommen werden, wenn sie mit dem Bildungsauftrag der Schule vereinbar sind. ²Der schulische Nutzen muss gegenüber der Werbewirkung überwiegen. ³§ 50 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 bleiben unberührt.“

11. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dreizehnten Teils wird der folgende neue § 178 eingefügt:

„§ 178

Überprüfung und Bewertung nach § 32 Abs. 3

Abweichend von § 32 Abs. 3 ist die erste Überprüfung und Bewertung bis zum 31. Juli 2009 und die zweite Überprüfung und Bewertung bis zum 31. Juli 2011 vorzunehmen.“

12. § 181 erhält folgende Fassung:

„§ 181

Schulversuche

(1) Schulverfassungsversuche, die vor dem 1. August 1980 unbefristet genehmigt worden sind, können bis auf Widerruf fortgeführt werden.

(2) Schulen, die an dem Schulversuch zur Entwicklung Berufsbildender Schulen zu Regionalen Kompetenzzentren teilnehmen, können nach Ablauf des Schulversuchs bis längstens zum Ablauf des Jahres 2010 weiter nach den Versuchsbedingungen arbeiten.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 1 bis 3, 7 und 10 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.